



Florian Sperl- Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München

An die Bezirksvorsitzenden des BGKV  
An die Sportwarte der Bezirksverbände  
An die Vereinsvertreter der Gewichthebervereine des BGKV  
An die Kampfrichterorganisation Bayern, Kampfrichterobmann Hr. Ranftl  
cc. Geschäftsstelle BGKV/BVDG

München, 19.11.2017

### **\*Anordnung Ausländerregelung im BGKV\***

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Informationsschreiben Nr. 8 und die aktuellen Unklarheiten in Sachen Ausländerstart, vor allem in der Bayernliga, informieren wir Sie über das Ergebnis der Gespräche mit dem BVDG, der BGKV Präsidiumssitzung sowie Recherchen des BGKV Vizepräsidenten Gewichtheben und Klassenleiters Gewichtheben.

Folgende Ziffern werden bis zum BGKV Verbandstag 2020 verbindlich festgelegt.

### **Ziffer 1 - Einzelmeisterschaften**

- A) Die Ausländerregelung bei den Einzelmeisterschaften des BGKV wird durch die Ausschreibung geregelt.

### **Ziffer 2 - Mannschaftswettkämpfe**

- A) Die Regelung der Mannschaftswettkämpfe betrifft in Bayern nur die \*Bayernliga\*.  
B) In der Saison 2017/2018 bleibt die Regelung gem. Bayernligaausschreibung bindend. Die Ausschreibung wird nicht verändert.

*(Auszug aus der Bayernligaausschreibung)*

*Ausländer und Ausländerinnen (ausgenommen Bürger der EU-Staaten) haben in der Bayernliga kein Startrecht. Ausnahme: Wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, aber bereits als Jugendlicher / Jugendliche im BVDG gestartet ist (Nachweis BVDG-Startbuch) und seit diesem Zeitpunkt seinen ständigen Wohnsitz im Bundesgebiet hat wird einem deutschen Heber/ einer deutschen Heberin gleichgestellt. Des Weiteren kann für Ausländer, die eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis besitzen und ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben, die Teilnahme beantragt werden, indem Sie eine Kopie der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis an den BGKV Klassenleiter senden. Nach Prüfung wird die Startberechtigung des ausländischen Sportlers schriftlich bestätigt.*

C) Ab Saison 2018/2019 gilt folgende Regelung:

*In der Bayernliga muss pro Wettkampf die Mehrzahl der Athleten, die im Reißen und im Stoßen eingesetzt werden, die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. (Beispiel: Bei einer Mannschaftstärke von 6 Athleten sind dies mindestens 4 Athleten die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen müssen.). Startberechtigte Athleten, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, sind in der Regel Bürger eines EU-Staates oder eines mit der EU assoziierten Staates. Unter den beiden Ausländern, die eingesetzt werden dürfen, darf nur einer sein, der nicht Bürger eines EU-Staates oder eines mit der EU assoziierten Staates ist. Ein Sportler, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, aber bereits als Jugendlicher im BVDG gestartet ist (Nachweis BVDG-Startbuch) und seit diesem Zeitpunkt seinen ständigen Wohnsitz im Bundesgebiet hat, wird einem deutschen Heber gleichgestellt.*

### Ziffer 3 - Gesperrte Länder

Von der IWF gesperrte Länder:

1. Armenien
2. Aserbeidschan
3. Weißrussland
4. China
5. Kasachstan
6. Moldawien
7. Russland
8. Türkei
9. Ukraine

Generell ist festzuhalten, dass nicht die Staatsangehörigkeit eines Sportlers/einer Sportlerin der Grund einer Sperre beim BVDG ist, sondern die Zugehörigkeit zu einem von der IWF gesperrten Verband. Wir definieren diese Zugehörigkeit so, dass ein Sportler/eine Sportlerin schon einmal für einen dieser Verbände an einer internationalen Meisterschaft teilgenommen hat.

Dies bedeutet:

- Jugendliche, die bereits Startrecht im BVDG haben, sind von dieser Regelung ausgenommen und behalten ihr Startrecht beim BVDG.
- Sportler/innen über 18 Jahre, die noch keinen internationalen Start im Namen eines gesperrten Verbandes bestritten haben, sind ebenfalls weiter startberechtigt.
- Sportler/innen über 18 Jahre, die mindestens einen internationalen Start im Namen eines gesperrten Verbandes bestritten haben, sind gesperrt solange der betreffende Verband gesperrt ist.

### Ziffer 4 - Allgemein/Strafen

- A) Bei Nichteinhaltung der unter Ziffer 2 B und Ziffer 2 C genannten Regelung, d.h. bei unerlaubtem Einsatz eines Sportlers der kein Startrecht besitzt gilt der Wettkampf 3:0 verloren. Bei wiederholtem Verstoß erfolgt der Ausschluss aus der Bayernliga und den Gegnern bisheriger Wettkämpfe werden die Punkte gutgeschrieben.
- B) Aufgrund der aktuellen Dopingproblematik wäre es sehr wünschenswert, wenn sich auch die Bezirke in deren Bezirksligen und Meisterschaften an den o.g. Regularien insbesondere Ziffer 3 halten würden. Im Sinne unseres Sports und der Ethik unseres Verbandes wären Starts von ehemaligen Dopingsündern gegenüber den Verbänden und der Öffentlichkeit deplatziert.  
**Ziel von uns allen muss sein, dass Gewichtheben auch nach 2020 eine olympische Sportart bleibt!**

Mit sportlichen Grüßen



Florian Sperl  
Vizepräsident Sport GWH

gez. Thomas Stöhr  
Klassenleiter Gewichtheben